25 Jahre

AGBR

WGL

FhG

HGF

Forschung
in gesellschaftlicher
Verantwortung

Forschung in gesellschaftlicher Verantwortung

Ergebnisse einer Arbeitstagung von
Betriebs- und Personalräten der außeruniversitären
Forschungseinrichtungen in der AGBR

Köln, den 16.06.1994

Vorbemerkung:

Seit vielen Jahren beteiligen sich Betriebs- und Personalräte aus Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen an der Debatte um die Zielsetzungen der Forschungs- und Technologiepolitik.

1991 wurden vom Grundsatzfragen-Ausschuß der AGBR1 sieben Thesen formuliert, um aus Arbeitnehmersicht mit eigenen Positionen an der forschungspolitischen Diskussion teilzunehmen.

Diese Thesen, die im folgenden vor den „Erläuterungen" dokumentiert sind, bildeten die inhaltliche Grundlage einer Arbeitstagung im Herbst ´93. Diskussionen mit zahlreichen Vertretern aus Politik, Gewerkschaft, Wissenschaftsrat und Industrie sowie der AGF machten deutlich, daß grundlegende Veränderungen gegenüber der bisherigen Forschungs- und Technologiepolitik erforderlich sind. Die Ergebnisse aus Sicht der Betriebs- und Personalräte werden nachfolgend wiedergegeben und zur Diskussion gestellt.

Sie wurden am 16.06.1994 von der AGBR Konferenz in Köln beschlossen.

Köln, den 16.06.1994

[1]AGBR = Arbeitsgemeinschaft der Betriebs- und Personalräte der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Darin sind die BR und PR der 16 Großforschungseinrichtungen, Max-Planck-Gesellschaft und Fraunhofer Gesellschaft mit insgesamt rund 30.000 Beschäftigten zusammengeschlossen

These 1

Aufgabe und Selbstverständnis

Wirtschafts- und Industrieforschung ist markt- und profitorientiert.

Die Existenzberechtigung der außeruniversitären staatlich geförderten Forschungseinrichtungen liegt hingegen in der Bestimmung, Forschung für den gesellschaftlichen Bedarf zu betreiben.

Die vorhandenen Qualifikationen und interdisziplinären Möglichkeiten befähigen die Einrichtungen in besonderem Maße, Vorsorgeforschung für den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Lebensbedingungen zu leisten. Dieser Bestimmungszweck der außeruniversitären staatlich geförderten Forschungseinrichtungen verlangt langfristige (Grundlagen-) Forschungsprogramme und eine gesicherte staatliche Finanzierung.

Das verbietet sowohl eine (Teil-)Privatisierung, als auch einen dominierenden Einfluß privatwirtschaftlicher Interessen auf die Forschungsprogramme.

Erläuterungen zur These

Zustand der Forschungspolitik und ihre Defizite

Forschung und Technologie können einen bedeutenden Beitrag zur Bewältigung der gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Herausforderungen am Ende des 20. Jahrhunderts leisten.

Weltweite Umweltzerstörung, Verarmung und Entrechtung der unterentwickelten Länder, strukturelle Arbeitslosigkeit auch in den Industrieländern – diese Stichworte werfen ein Licht auf die gegenwärtigen und zukünftigen Probleme, die einer dringenden Lösung bedürfen.

Forschung und Technologieentwicklung sind bestimmende Faktoren für die ökonomische, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung und Modernisierung einer Gesellschaft. Deshalb ist der Streit um die Ziele von Wissenschaft und Forschung ein notwendiger Streit.

Rückblick und Ausblick der F+T-Politik

Die F+T-Politik der BRD in den vergangenen 10 Jahren war durch einen hohen Anteil der Industrieforschung gekennzeichnet. Der Bedarf anderer gesellschaftlicher Gruppen stand nicht im Vordergrund der politischen Entscheidungen.

Von den Gesamtausgaben des Bundes für Forschung und Entwicklung von 77 Mrd DM entfallen auf die Wirtschaft zwei Drittel (46 Mrd). Wirtschaft und Industrie stellen wissenschaftlich-technische Defizite fest und fordern in einer Zeit verschärfter internationaler Konkurrenz eine noch stärkere Ausrichtung öffentlicher F+T auf ihre Wettbewerbsinteressen.

Forschung und Technologieentwicklung der Wirtschaft ist naturgemäß markt- und profitorientiert. Markt- und Profitorientierung heißt: Im Vordergrund dieser Forschung stehen schnelle Vermarktung und kurzfristige Verwertung von Forschungsergebnissen, auch wenn damit hohe soziale, ökologische und technologische Risiken verbunden sind. Diese Orientierung wirkt sich auf die Auswahl von Forschungsschwerpunkten und Entwicklungslinien aus: Forschung muß sich grundsätzlich rechnen und darf nur ein geringes Kostenrisiko beinhalten. Dies ist eine wesentliche Ursache der „strategischen Lücke des Industriemanagements", die bei der Debatte um den Wirtschaftsstandort Deutschland ausgemacht wurde.

Die Steuerung der Wirtschafts- und Industrieforschung durch den Marktmechanismus bzw. das unmittelbare Verwertungsinteresse an der Forschung schließt größere Zeithorizonte, andere Prioritätensetzungen, Risikoabschätzung, -vermeidung oder zumindest -minimierung im Sinne ökologischer Nachhaltigkeit weitgehend aus. Sie wird gesellschaftlichen Erfordernissen einer langfristigen ökologischen Zukunftsvorsorge nicht gerecht. Deshalb kann staatl. F+E-Politik nicht dabei stehenbleiben, den Dialog zwischen Wirtschaft und Industrie auf der einen und Wissenschaft und Forschung auf der anderen Seite zu verbessern um dann lediglich als Moderator zu fungieren.

Sicherung der gesamtgesellschaftlichen Interessen gegenüber Einzelinteressen

Die Zukunftsentscheidungen für die Gesellschaft dürfen nicht in Industrielabors und Konzern-etagen gefällt werden. Eine Umsteuerung der staatlichen F+T-Politik ist notwendig, die gesellschaftliche Zielvorstellungen im ökonomischen und ökologischen Bereich in einem demokratischen Prozeß entwickelt, formuliert und umsetzt. Dies setzt eine Forschungspolitik voraus, die vom einseitigen industriepolitischen Interesse unabhängig ist und den langfristigen gesellschaftlichen Bedarf berücksichtigt. F+T-Politik im Sinne ökonomischer, ökologischer und sozialer Zukunftsvorsorge ist letztlich auch im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, da nur so die natürlichen Existenzvoraussetzungen und Ressourcen sowie das Wissens- und Qualifikationsniveau erhalten werden können. Durch entsprechende Schwerpunktsetzung muß ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen technischem Neuerungs- und gesellschaftlichem Vorsorgewissen geschaffen werden. Damit würde der Staat seine Aufgabe wahrnehmen, die gesamtgesellschaftlichen Interessen gegenüber Einzelinteressen zu sichern.

Förderung leistungsfähiger, interdisziplinärer Forschungseinrichtungen

Eine Neuorientierung in der Forschungs- und Technologiepolitik setzt eine Verbesserung des Dialogs und der interdisziplinären Kooperation aller Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen voraus. Die vorhandenen wissenschaftlichen Disziplinen und Qualifikationen der GFE, FhG und MPG bieten in besonderem Maße die Möglichkeit Forschungsbeiträge für den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen zu leisten. Diese Aufgabe der staatlich geförderten Forschungseinrichtungen verlangt langfristige (Grundlagen-) Forschungsprogramme

und eine gesicherte staatliche Finanzierung. Veränderte Schwerpunktsetzung in Wissenschaft und Forschung dürfen in dieser Situation nicht zu einer Reduzierung der Gesamtaufwendungen in der staatlichen Forschungs- und Technologiepolitik führen.

Substantiell umsteuern

In den letzten Jahren weisen die öffentlichen Forschungshaushalte eine real rückläufige Tendenz auf. Mit der deutsch-deutschen Vereinigung wurde nicht gleichzeitig der BMFT-Haushalt aufgestockt.

Angesichts der bereits heute erkennbaren nationalen und globalen Probleme sind auch die Mittel für den Bereich Vorsorgeforschung (Definition siehe Bundesbericht Forschung – Juli 1993 – S. 10) trotz der Steigerung auf 18 % am BMFT-Haushalt zu gering angesetzt. Vorsorgeforschung ist zudem bisher zu einseitig auf Reparaturforschung, Entsorgungswissen und technische Lösungen ausgerichtet (z. B. Gewässerreinigung statt Reduzierung des Schadstoffeintrags in der Landwirtschaft).

Es fehlen ausreichend öffentliche Mittel für den wachsenden Bedarf vor allem in den Bereichen:

- **Ökologie** (Umwelt, Arbeit und Gesundheit, Umwelt und Landwirtschaft etc.)
- **Erneuerbare Energien etc. / Minimierung des Energieeinsatzes**
- **Verkehr**
- **Technik und Technikfolgenforschung**

„Forschungsfelder, die mittel- und langfristig Beiträge zur Lösung drängender Zukunftsaufgaben unseres Landes leisten können, müssen dabei gestärkt werden“ – heißt es im Forschungsbericht des BMFT 1993. Diese Formulierung erscheint angesichts stagnierender, d.h. real sinkender Forschungshaushalte und angesichts keiner substantiellen Umsteuerung doch eher als Absichtserklärung.

Eine Mittelsteigerung ist dringend geboten. Sie ist jedoch nicht ausreichend. Die F+T-Politik bedarf der inhaltlichen Überprüfung. Neue Schwerpunkte entlang folgender Grundsätze sind zu setzen :

1. Wirtschaftlichkeit, Umwelt- und Sozialverträglichkeit müssen gleichrangige Ziele der F+E-Politik werden.

2. Volkswirtschaftliche Gesichtspunkte, die auch die gesellschaftlichen und ökologischen Folgeschäden berücksichtigen, müssen an die Stelle der rein betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise treten.

3. Anstelle des immer schärferen internationalen Konkurrenzkampfes um Weltmarktanteile müssen partnerschaftliche Alternativen gefunden werden.

4. Wissenschaft und Forschung als gesellschaftsgestaltende Faktoren brauchen den gesellschaftlichen Dialog. Demokratische Einfluß- und Kontrollmöglichkeiten müssen geschaffen werden.

5. Technikfolgenabschätzung muß integraler Bestandteil bei der Entwicklung neuer Techniken werden und durch die Bereitstellung entsprechender Mittel abgesichert werden.

Sozialverträglichkeit und Beherrschung neuer Techniken (Technikentwicklung in gesellschaftlicher Verantwortung)

Die rasche technische Entwicklung und die Notwendigkeit, ihre Folgen für die Umwelt-, Lebens- und Arbeitsbedingungen schon im voraus zu erkennen und zu beherrschen, erfordern die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen. Diese bedingen die Schaffung von demokratischen Steuerungsmechanismen und Organisationsstrukturen.

Nur so kann die von Beschäftigten und wichtigen gesellschaftlichen Gruppen geforderte Berücksichtigung gesellschaftlicher Bedürfnisse und die dazu erforderliche thematische Flexibilität erreicht werden.

These 2

Einflußnahme auf öffentlich geförderte Forschung

Der Einfluß von Wissenschaft und Technik auf alle Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Gesellschaft macht eine kontinuierliche Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen, wie zum Beispiel der Gewerkschaften, bei der Festlegung von Forschungsprogrammen und bei der Bewertung der Ergebnisse notwendig. Die Festsetzung von Prioritäten bei der Verteilung staatlicher Ressourcen bedarf einer breiten öffentlichen Diskussion und Kontrolle. Staatliche Forschungseinrichtungen unterliegen der Offenbarungspflicht bezüglich der Forschungsergebnisse, der Finanzierungsquellen und der Verwertung.

Erläuterungen zur These

Naturwissenschaftliche Erkenntnisse von heute und ihre technologische Umsetzung bestimmen wesentlich das Leben von morgen. Damit kommt der Festlegung von Forschungszielen und -prioritäten eine zentrale gesellschaftsformende Bedeutung zu.

Die Einflußnahme auf diesen Prozeß ist z.Z. sogenannten Expertengruppen (Lobbyisten) aus Teilen der „wissenschaftlichen Fachwelt" vorbehalten. In einer demokratischen Gesellschaftsordnung sollte es selbstverständlich sein, daß an der Zukunftsgestaltung die gesamte Gesellschaft mitwirkt. Deshalb ist eine kontinuierliche Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Festlegung von Forschungszielen, der Priorität ihrer Bearbeitung, der Mittelverteilung sowie bei der Bewertung der Ergebnisse notwendig.

Als „Öffentlichkeit" sind u.a. zu verstehen: Kommunale und regionale Einrichtungen, Kirchen, Gewerkschaften, Bürgerinitiativen, Verbraucher- und Wirtschaftsverbände, Umweltverbände, Gesundheitsorganisationen, Wissenschaftsorganisationen etc.

Für eine praktische Ausgestaltung der Beteiligung kann an bestehenden Modellen, wie z.B. Planfeststellungsverfahren, angeknüpft werden. Die beteiligten Gruppen müssen dabei selbst an den Entscheidungen inhaltlich mitwirken können.

Die angebliche Wissenschaftsfeindlichkeit breiter Bevölkerungskreise und mangelnder Fortschrittsglaube (z.B. Gentechnik, Kernenergie) wird nicht nur von der Politik, sondern auch von der Wirtschaft und dem Wissenschaftsestablishment bei jeder Gelegenheit beklagt. Mit erheblichem Werbeaufwand versuchen z.B. die chemische Industrie und die Atomwirtschaft diesem Trend entgegenzuwirken. Tatsache ist, daß das blinde Vertrauen der Bevölkerung, das der Wissenschaft und der Technik über Jahrzehnte entgegengebracht wurde, aufgrund von Erfahrungen zunehmend einer nüchternen Betrachtung weicht. Statt aufwendiger Werbung und permanenter

Erpressung mit der Exisenzangst erwartet die Bevölkerung einen offenen und fairen Dialog über Ziele und Folgen von Wissenschaft und Forschung. Hieran muß sich eine Demokratie messen lassen.

Die wachsende Kritik daran, daß im Namen des Fortschritts die Erde als Experimentierlabor mit unübersehbaren Folgen benutzt wird, muß zu einer Verbesserung der Informationswege sowie zur Schaffung von Strukturen der Mitwirkungsmöglichkeiten auf breiter Ebene führen.

Als Beispiel sei ein Entwurf für eine Umwelt-F+E-Strategie des BMFT mit dem Titel „die Zukunftsfähigkeit der Umwelt sichern“ erwähnt. Derartige Konzepte sollten veröffentlicht und o.g. gesellschaftlichen Gruppen zur Stellungnahme aufgefordert werden. Diese Thematik ist für die Gesellschaft zu wichtig, um die Prioritätensetzung allein den Bürokratien der EG, des Bundes und der Länder, ausgesuchten Experten und der Industrie zu überlassen.

These 3

Verantwortung und Mitbestimmung

Die in der Wissenschaft Beschäftigten haben das Recht und die Pflicht, ihre Verantwortung für Mensch und Natur wahrzunehmen. Dazu ist eine weitergehende Demokratisierung der Forschungseinrichtungen und der Ausbau der Mitbestimmungsrechte erforderlich. Die Weiterentwicklung der bisherigen Mitbestimmungsstrukturen sollte von den Grundsätzen „Gesamtverantwortliches Denken und Entscheiden" und „Eigenverantwortliches Handeln" geprägt sein. Der Auftrag innerhalb demokratischer Strukturen im öffentlichen Interesse zu arbeiten ist untrennbar damit verbunden, daß die Beschäftigten persönlich ethisch-moralische Werthaltungen einbringen, kontroverse Meinungen zu Forschungsinhalten in der Öffentlichkeit vortragen und im äußersten Fall ihre Mitwirkung am Forschungsprogramm einstellen können, wenn ihr Gewissen dies gebietet.

Erläuterungen zur These

Die Wahrnehmung von Verantwortung setzt demokratische Mitbestimmungsrechte voraus. Die in der Form der Betriebs- und Unternehmensverfassung existierenden arbeitsplatzbezogenen Mitbestimmungsrechte im industriellen Bereich waren Anfang der 70er Jahre in Form der „Leitlinien" u.a. auf den Bereich der staatlichen Forschungseinrichtungen mit dem Ziel ausgedehnt worden, eine Mitwirkung beim Forschungsprogramm einzuführen. Damit wurde zwar eine Stärkung der Mit- und Eigenverantwortung, aber keine Mitbestimmung der in der Forschung Beschäftigten erreicht. Da Fehlentwicklungen in Wissenschaft und Forschung elementar in alle Lebensbereiche eingreifen und die sog. Experten tatsächlich nicht wenig zu solchen Fehlentwicklungen beigetragen haben, steht die Mitbestimmung in den Forschungseinrichtungen und die Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen bei der Festlegung der Forschungsziele auf der Tagesordnung.

Die Mitbestimmung ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung. Verantwortliches Handeln erfordert außer demokratischen Rechten auch persönliches Engagement und die Möglichkeit, ethische Werte und Grundhaltungen in den Forschungsprozeß einbringen zu können. Das bedingt eine Abkehr vom Fachexpertentum, die bewußte Organisierung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Natur, Ingenieur-, Geistes- und Sozialwissenschaften und eine neue Ethik in Wissenschaft und Forschung.

Der Versuch, die betriebsrätliche Mitbestimmung gegen die wissenschaftliche Mitwirkung auszuspielen, ist entschieden abzulehnen; Mitbestimmung engt Forschung keinesfalls ein, Mitwirkung ist keine übertriebene Basisdemokratie.

Im einzelnen stellen wir folgende Gedanken und Forderungen zur Diskussion:

1. Die Mitbestimmung auf der Ebene der Aufsichtsorgane der Forschungseinrichtungen ist paritätisch zu gestalten. Die sog. Drittelparität im wissenschaftlich-technischen Gremium ist durch eine echte Parität zu ersetzen. Das könnte übergangsweise dadurch erreicht werden, daß unter Beibehaltung der Zusammensetzung bei Abstimmungen über wichtige Angelegenheiten des Forschungsprogramms und der Organisationsstrukturen eine 2/3-Mehrheit vorgeschrieben wird. Die Institutsleitungsausschüsse sollten nicht nur Beratungsrechte, sondern Mitbestimmungsrechte erhalten.

   Die Programmbeiräte in den Einrichtungen sind in ausreichender Zahl mit Vertretern gesellschaftlicher Gruppen unter Einschluß von Vertretern der Arbeitnehmerschaft zu besetzen.

2. Die Anwendung des Tendenzschutzes (§ 118 BetrVG) auf die Forschungseinrichtungen muß entfallen. War die Anwendung des § 118 für die Einrichtungen mit überwiegendem Anwendungsbezug von Anfang an umstritten, so gibt es heute aufgrund der zuvor genannten Entwicklung keine stichhaltige aus dem Verfassungsgrundsatz der Freiheit der Wissenschaft ableitbare Rechtfertigung für die Einschränkung der betriebsrätlichen Mitbestimmungsrechte mehr. Die Bildung von Wirtschaftsausschüssen würde den Betriebsräten eine Mitwirkung bei der Prioritätenplanung, insbesondere in der Forschungsinfrastruktur, ermöglichen und im Gesamtinteresse der Einrichtung eine harmonische Ergänzung der wissenschaftlichen Mitwirkung/Mitbestimmung darstellen.

3. Wegen der minderen Rechte in den gegenwärtigen Fassungen der Personalvertretungsgesetze bewirkte dies zusätzliche Einschränkungen der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretungen. Es ist sowohl erforderlich, die Personalvertretungsgesetze zu verbessern als auch die sachlich angemessenen unternehmensrechtlichen Organisationsformen einzuführen.

4. Beschäftigte, die sich aus ethischen Gründen nicht an bedenklichen Forschungen und Entwicklungen beteiligen können, dürfen nicht mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen bedroht werden und müssen im Zweifelsfall das Recht haben, die Öffentlichkeit zu informieren. Entsprechende Verweigerungsrechte sind in Neufassungen des Betriebsverfassungsgesetzes bzw. der Personalvertretungsgesetze und in den Tarifverträgen zu verankern.

   Modellvorstellungen zu beiden Gedanken finden sich in erweiterten Rechten der Beschäftigten beim Arbeitsschutz z. B. (Gefahrstoffverordnung) und in den laufenden Tarifverhandlungen über Verweigerungsrechte der Beschäftigten der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen.

5. Die europäische Integration wirft wegen der unterschiedlichen Traditionen und Strukturen für die Mitbestimmung völlig neue Probleme auf. Sowohl für die betriebsrätliche als auch die wissenschaftliche Mitbestimmung sind zunächst geeignete Formen des Informationsaustauschs und später Gremien für die Mitbestimmung und den gesellschaftlichen Dialog aufzubauen.

   Handlungsbedarf in dieser Hinsicht besteht z.B. bei der Auslagerung von Forschungsgruppen ins Ausland.

These 4

Flexibilität, Mobilität und Motivation

Die in der Forschung Beschäftigten haben ein Recht auf die arbeitsrechlichen und dem Sozialstaatsprinzip entsprechenden Errungenschaften. Dieses steht einer thematischen Flexibilität nicht entgegen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forschungseinrichtungen haben in den vergangenen Jahren ein hohes Maß an thematischer und personeller Mobilität und an Motivation für neue Aufgaben unter Beweis gestellt. Dabei waren unbefristete Arbeitsverträge oder tarifvertragliche beziehungsweise gesetzliche Absicherungen kein Hindernis. Erschwerend waren Defizite in der mittel- und langfristigen Personal- und Forschungsplanung, überholte Leitungsstrukturen und unangemessene haushaltsrechtliche Beschränkungen.

Erläuterungen zur These

Die Beschäftigungspolitik in Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen hat unter dem Deckmantel angeblicher Effizienzsteigerung und Flexibilität zu Ineffizienz und sozialer Unsicherheit geführt. Sie ist im wesentlichen durch folgendes gekennzeichnet:

- Seit 1982 ist die Gesamtzahl der Beschäftigten ständig gestiegen, während gleichzeitig der Umfang des grundfinanzierten Personals (Planstellenzahl) gesenkt wurde. Das heißt, daß immer weniger Personal mit normalem Arbeitsvertrag (unbefristet) beschäftigt wird und immer mehr Arbeitnehmer mit befristeten und/oder tariflich nicht abgesicherten Verträgen (Doktoranden, studentische Hilfskräfte, AGF-Nachwuchswissenschaftler, projektfinanziertes Personal usw.) eingestellt werden. Hinzu kommt, daß befristete Verträge mit der Ausnahmeregelung SR 2 y des BAT begründet werden. Die Folge davon ist, daß soziale Schutzbestimmungen ausgehöhlt und unterlaufen werden.

- Gesellschaftlich notwendige Forschung soll unter dem Druck der leeren Kassen ganz oder teilweise privatisiert und damit der Kontrolle der Öffentlichkeit entzogen werden. Die Einflußnahme der Interessenvertretung von Betriebs- und Personalräten auf diese Entschei-dung und deren Folgen ist eingeschränkt bzw. nicht gegeben.

- Gleichzeitig werden u.a. Forschergruppen aus Forschungsinstituten ausgegliedert, indem sie zur privaten Finanzierung – sprich Firmengründung bzw. -eingliederung gedrängt werden.

- Außerdem wurden und werden Aufgaben des Infrastrukturbereiches, wie z.B. Werkstätten, Anlagen- und Gebäudeinstandhaltung, Reinigung, Fahrdienst, Kantinen usw. zunehmend privatisiert. Die Privatfirmen lassen oftmals Personal unterhalb der Sozialversicherungsgrenze oder außerhalb von Tarifverträgen für sich arbeiten.

- Die Begründung für Zeitverträge geht sogar so weit, daß unbefristet beschäftigten Mitarbeitern mangelnde Motivation, fehlende Flexibilität und Mobilität unterstellt wird. Diese Diskriminierung wird besonders gegenüber älteren Mitarbeitern (schon ab ca. 35 Jahre) formuliert.

- Personalplanung beschränkt sich auf kurzfristige Personalbeschaffungs- und -abbauplanung.

Auswirkungen der Beschäftigungspolitik auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer sind:

- Gefährdung des Arbeitsplatzes sowie der Verlust der sozialen Absicherung.

- Die immer kleiner werdende Zahl unbefristet Beschäftigter ist zunehmend damit beschäftigt, die immer größer werdende Zahl befristet Beschäftigter einzuarbeiten und deren Arbeit zu organisieren, statt ihren eigenen Aufgaben nachzukommen. Die Sicherung des know-how im Wissenschaftsbereich ist so nicht mehr gewährleistet und die Effizienz der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Forschungsarbeiten selbst wird dadurch gefährdet.

- Das Personal zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur wird immer mehr reduziert, obwohl die Aufgaben ständig zunehmen. Im Ergebnis bedeutet dies eine enorme Arbeitsbelastung für die Beschäftigten, die stellenweise die Funktionsfähigkeit hochwertiger Anlagen infragestellt.

- Höhergruppierungsansprüche werden mit Hinweis auf fehlende Deckung im Stellenplan verzögert oder abgelehnt. Betriebliche Aufstiegschancen sind dadurch für die Mitarbeiter nicht gegeben.

- Frauen sind von befristeten Verträgen besonders betroffen. Das Auslaufen des Zeitvertrages selbst während Schwangerschaft und Erziehungsurlaub sichert ihr Arbeitsverhältnis nicht.

- Unter dem Druck kurzbemessener Zeitverträge sind die Möglichkeiten, sich außerhalb der unmittelbaren Arbeitsaufgabe zu engagieren, stark eingeschränkt. Der wissenschaftliche Austausch,- Grundlage interdisziplinärer Forschung -, geht verloren. Die Beteiligung an internen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsgremien wie Betriebsrat, Personalrat, wissenschaftlich-technischer Rat, Institutsleitungsausschüsse, Gremien der akademischen Selbstverwaltung ist demnach sehr gering.

Im Interesse der Beschäftigten, aber auch im gesamtgesellschaftlichen Anliegen, die Forschungeffektiver zu gestalten, sind zu fordern:

- Langfristig angelegte Forschungs- und Personalplanung, dies beinhaltet:
  - Personalentwicklungs- und bedarfsplanung
  - Personalbeschaffungsplanung
  - Planung von Personalabbau

- Die Forderung, ungeschützte Arbeitsverhältnisse in den BAT aufzunehmen, muß endlich überall realisiert werden.

- Solange Zeitverträge abgeschlossen werden können, fordern die Betriebs- und Personalräte das Recht auf Mitbestimmung bei der Befristung von Verträgen.

- Die Beachtung des Sozialstaatsprinzips bei Privatisierungsabsichten erfordert es, vor der Entscheidung über die Privatisierung von Dienstleistungen Kostenvergleichsrechnungen anzustellen, bei denen die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten und nicht nur die einzelbetrieblichen Kosten verglichen werden.

These 5

Gegen weitere Militarisierung der Forschung! Neuorientierung der Forschung auf soziale Zwecke

Der Anteil staatlicher Forschungsförderung für die Militärforschung sowie das politische Bestreben, militärische Anforderungen bei zivilen Entwicklungen möglichst frühzeitig mit zu berücksichtigen (dual use), führt zu gesellschaftlich und sozial unverträglichen Schwerpunktsetzungen.

Die Militarisierung der Forschung steht den Forderungen nach Demokratisierung, Offenlegung und Transparenz entgegen und behindert die notwendige Ausweitung internationaler Zusammenarbeit.

Die Lösung regionaler und globaler Haushaltsprobleme erfordert eine grundsätzliche Neuorientie-rung der Forschungsförderung auf zivile Zwecke (Konversion von Wissenschaft und Forschung).

Die weltpolitischen Entwicklungen gebieten die Abschaffung von Militärforschung und den Ausstieg aus der Rüstungsproduktion bei Erhalt der Arbeitsplätze durch Konversionsprogramme.

Erläuterungen zur These

Militärische Forschung ist nicht nur das, was als solche ausgegeben und im Haushalt des BMVg ausgewiesen wird. Sie verbirgt sich in fast allen Bereichen der Grundlagenforschung insbesondere im Forschungshaushalt des BMFT.

Militärische Forschung ist, obwohl sie der Rüstungsindustrie hohe Profitraten verspricht, für die Volkswirtschaft verlorene Forschung. Sie bringt keinen Produktivitätsfortschritt sondern ist ein volkswirtschaftliches Hindernis.

Militärs beeinflussen auch die zivile Forschung bereits in der Phase der Themen- und Prioritätsfindung. Dieses als „Dual Use“ bezeichnete Prinzip führt dazu, daß von vornherein insbesondere solche zivilen Entwicklungen gefördert werden, die für die Militärs von Interesse und für militärische Zwecke geeignet sind. Die frühe militärische Einflußnahme bezieht sich nicht nur auf die nationale, sondern insbesondere auf die internationale Ebene. Militärs haben als einzige Interessengruppe ihre Anforderungen bis ins Jahr 2010 und darüber hinaus spezifiziert, nachzulesen im bis 1991 erschienenen Defense „Critical Technologies Plan“ und im 1992 erschienenen „Key Technologies Plan“ des DoD (US-Verteidigungsministerium). Diese Anforderungen schlagen sich in den Forschungsthemen der internationalen „Scientific Comunity“ nieder und führen zu

einer impliziten Militarisierung ganzer Forschungsbereiche (z.B. Weltraumforschung, Materialforschung, Mikroelektronik, Neuronale Netze, Simulation ...). Die Fixierung vieler Forscher auf „große Aufgaben“, auf extreme technische Herausforderungen, auf „High-Tech“-Entwicklungen kommt den Interessen der Militärs entgegen und findet u.a. ihren Niederschlag in einer stark militärisch geprägten Sprache im Forschungs- und Technologiebereich.

Die Zerlegung komplexer technologischer Aufgaben in kleine und kleinste Teilaufgaben erschwert es dem einzelnen, seine Arbeit in ihrem Gesamtzusammenhang zu erkennen und mögliche Folgen einzustufen. Es erleichtert ihm, die Folgen seines Tuns zu verdrängen.

Zivile und militärische Anforderungen an Forschung und Entwicklung und ihre Produkte sind weitgehend unvereinbar. (Stichworte: Öffentlichkeit, Markt, Menschenbild, Wohlfahrt, Friedfertigkeit, Ökologie,...). Soll sich die Forschung an sozialen Zwecken orientieren, ist ihre Konversion zwingend erforderlich. Solange die Existenz des Militärs auf einem gesellschaftlichen Konsens beruht, wird es auch Militärforschung geben. Diese muß aber als solche ausgewiesen und weitgehend offengelegt werden. (Veröffentlichung der Auftraggeber und Themen) Friedens- und Konfliktforschung müssen ausgebaut und mit entsprechenden Mitteln (mindestens 10% der bisherigen Militärforschung) ausgestattet werden. Zivile Forschung muß ihre zivile Ausrichtung und mögliche Folgen von Anfang an und in jedem Stadium öffentlich belegen und begründen. Das schließt vollständige Veröffentlichungspflicht der Ergebnisse ein.

Es müssen politische und gesetzgeberische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Umstellung von militärischen auf zivile Produktion begünstigen. Konversion muß auch aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht vorteilhaft werden. Betriebswirtschaftlich muß Konversion durch die Einbeziehung der sozialen und ökologischen Kosten- und Nutzen-Aspekte in die betriebliche Kosten-Nutzen-Analyse rechenbar gemacht werden.

Durch Verstärkung interdisziplinärer Ansätze über den naturwissenschaftlichen Bereich hinaus sollen die Forscher in die Lage versetzt werden, über den Kontext und die Folgen ihrer Tätigkeit sich und der Öffentlichkeit Rechenschaft zu geben.

These 6

Eingliederung der neuen Bundesländer

Der weitere Ausbau der öffentlich geförderten Forschung in den neuen Ländern der Bundesrepublik muß unter Berücksichtigung der vorangegangenen Thesen erfolgen.

Aus forschungspolitischen und sozialstaatlichen Gründen ist eine weitere Ungleichbehandlung in den neuen Ländern unzumutbar und eine intensive Zusammenarbeit der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen zu organisieren. Die unter anderen Bedingungen gewachsenen Forschungsstrukturen müssen unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten weiterhin gestaltet werden. Der Solidarbeitrag für die neuen Bundesländer kann nur darin bestehen, daß die Mittel und die Personalstellen für die grundfinanzierten Einrichtungen erhöht werden, um damit die Pro-Kopf-Aufwendungen der Bundesrepublik für die Forschung zumindest konstant zu halten. Einsparungen ausgerechnet im Forschungshaushalt sind der falsche Ansatzpunkt.

Erläuterungen zur These

Bei der Gestaltung einer gesamtdeutschen Wissenschaftslandschaft ist in den neuen Bundesländern die erste Umbauphase abgeschlossen.

Die außeruniversitären Forschungsstrukturen wurden in der Regel mit regionaler Disproportion (Nord-/Südgefälle) und ohne adäquate Erhöhung des Forschungsetats übernommen.

Innerhalb der Forschungsstrukturen zeigen sich folgende Verschiebungen im Personalbestand:

	ABL Ist	NBL Soll	theoretisches Soll in den NBL gemessen am Bevölkerungszuwachs
MPG	8.800	800	1.760
GFE	21.000	1.600	4.200
FhG	6.600	1.000	1.300
BLE	6.000	4.500	1.200

Dies zeigt einerseits einen Nachholbedarf in den NBL, zum anderen führt der hohe Anteil von Instituten der Blauen Liste (Finanzierung 50 % Bund/50 % Land) zu einer erhöhten finanziellen Belastung der Landeshaushalte der NBL. Die vom Wissenschaftsrat empfohlene Erhöhung des Anteils von Großforschungseinrichtungen in den neuen Bundesländern wurde vom BMFT nicht berücksichtigt.

Die politisch beschlossenen Grundsätze für die Personalauswahl bei Neugründung von gemeinsam von Bund und Ländern geförderten Forschungseinrichtungen (Durchmischung 10 %) wurde nicht immer eingehalten.

Folgende BMFT-Empfehlungen für die Gestaltung von Arbeitsverträgen sind nur teilweise angewendet worden:

- zeitliche Befristung von Arbeitsverträgen für Personal im innovativen Bereich nur vor Vollendung des 46. Lebensjahres

- externe Ausschreibungen unterhalb der Leitungspositionen nur bei Strukturen mit neuen Forschungsinhalten

- keine Befristung des Personals im technischen Bereich.

Die derzeit andauernde Benachteiligung des Personals in Forschungseinrichtungen in den NBL muß gestoppt und eine sofortige Anpassung an die in den ABL bestehenden Bedingungen vollzogen werden, um dem Anspruch einer einheitlichen deutschen Forschungslandschaft gerecht zu werden.

Grundbedingungen hierzu sind insbesondere die Einheit der sozialen Bedingungen in Ost und West und die Beendigung des einseitigen Ost-West-Transfers.

Dem Defizit der Industrieforschung in den NBL kann nur durch die besonders starke Ausweitung der institutionellen Förderung entgegengewirkt werden.

Durch die nicht erfolgte proportionale Anhebung des Forschungsetats nach der Wiedervereinigung kann der Auf- und Ausbau der Forschung in den NBL nur unzureichend gelingen.

Die der Überbrückung dienenden Zusatzprogramme, in denen wertvolles F+E-Personal der Forschung erhalten werden sollte, müssen weitergeführt und zum Ausbau der Forschungsinfrastruktur in den NBL genutzt werden.

These 7

Chancengleichheit in der Forschung

Chancengleichheit für Frauen muß zu einem Leitprinzip der Bildungs- und Forschungspolitik werden und bei allen Maßnahmen und Aktivitäten als Qualitäts- und Leistungsmerkmal einbezogen sein. Dies gelingt nur, wenn Mittel gezielt für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Erläuterung der These

"Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin," Artikel 3, Abs. 2, Grundgesetz. Mit Inkrafttreten des z. Gleichberechtigungsgesetzes vom 24.06.1994 sollte hierzu eine Konkretisierung erfolgen.

Auch wenn sich in der Folge dadurch Anderungen des Betriebsverfassungsgesetzes und des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie der Länderpersonalvertretungsgesetze ergeben haben, wirkt Artikel 1 des z. Gleichberechtigungsgesetzes ("Gesetz zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Bundesverwaltung und den Gerichten des Bundes") nicht auf die Forschungszentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer Gesellschaft und Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz unmittelbar. Diese sind durch einen Akt der Selbstbindung aufgefordert, Chancengleichheit für Frauen in der Forschung als Managementaufgabe zu verstehen und umzusetzen.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde in den vergangenen Jahren für Bildung und Forschung gemessen am Bruttosozialprodukt ein Fünf weniger ausgegeben; und somit ist Deutschland weltweit in der Forschungsförderung an die fünfte Stelle zurückgefallen. Dies ging bislang zu Lasten der Frauen.

Der Anteil der beschäftigten Frauen in den außeruniversitären Forschungszentren liegt zur Zeit bei ca. 30%, der Anteil der Wissenschaftlerinnen bei 13%. Führungspositionen werden von Frauen zu 3% ausgefüllt. Zur Verbesserung dieser unbefriedigenden Ausgangslage ist ein gezieltes strukturelles Vorgehen notwendig.

Die AGBR stellt vier Vorschläge zur Diskussion:

- Wir fordern, daß ein Mindestanteil von Frauen als Antragserfordernis und Kriterium für Projekte aus neugebildeten Fonds, festgeschrieben wird.

- Die Bundesregierung soll die Förderung von Frauen in allen Bereichen der Wissenschaft bei der Finanzzuweisung zu einem Kriterium machen.

- Die Forschungseinrichtungen richten ihr Personalentwicklungskonzept nach innen und nach außen sichtbar auf Chancengleichheit für Frauen aus und streben so eine Auszeichnung TOTAL-E-Quality-Prädikat an.

- Zum Ausgleich der Altersfluktuation und gleichzeitiger Sicherstellung von Kontinuität in der Forschung fordern wir die Neueinstellung von zusätzlichem Personal während der letzten fünf Beschäftigungsjahre eines Mitarbeiters. Hierbei muß der Anteil von Frauen dem der Männer entsprechen.

Die Bundesregierung will die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen im Beruf und Gesellschaft erreichen. Die Trennung der Lebensbereiche Beruf und Familie, die noch häufig politischen und gesellschaftlichen Vorstellungen entspricht, führt nicht zu diesem Ziel. Vielmehr muß die berufliche Integration als Bestandteil der Forschungspolitik gefördert werden, damit der Anteil von Frauen in den Forschungszentren erhöht und ihnen der Aufstieg in Führungspositionen möglich wird.

Folgende Voraussetzungen müssen u.a. geschaffen werden, um Chancengleichheit für Frauen durchzusetzen:

1. Ein Gleichstellungsgesetz, das für alle Forschungseinrichtungen gilt und verbindliche Regelungen zur Chancengleichheit enthält, wie:

- Wahl einer Frauenvertretung/Beauftragten für Chancengleichheit mit klar definierten Aufgaben, Rechten und Pflichten

- Erstellung eines Frauenförderplans

- Aufstellung eines Personalentwicklungsplans für Chancengleichheit für die nächsten 5 Jahre.

- Statistische Erhebungen

- Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes zur Vermeidung der Lohndiskriminierung von Frauen in den Tarifverträgen (EU-Richtlinie 76/207/EWG).

2. Innerbetriebliche, strukturelle Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie z. B.:

- Fortbildungsprogramme, um den Wiedereinstieg nach der Familienpause zu ermöglichen

- Finanzielle Unterstützung zur Aufnahme der Tätigkeit nach Familienpause (z. B. Stellenzuweisung, F u. E-Mittel, technische Unterstützung)

- Einrichtung von alternierenden Telearbeitsplätzen im Einzelfall (nach entsprechender Regelung mit den Betriebs- und Personalräten)

- Arbeitszeitregelungen, die es Frauen und Männern ermöglichen, Kinder zu betreuen.

- Schaffung von innerbetrieblichen oder betriebsnahen Kinderbetreuungseinrichtungen, bzw. individuelle finanzielle Unterstützung zur Betreuung von Kindern

3. Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren, Frauen in Gremien und Führungspositionen

- Vorrangige Einstellung von Frauen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

- Maßnahmen zur Nachwuchsförderung, wie z. B. Transparente Einstellungsverfahren

- Geschlechterparitätische Besetzung von Einstellungsgremien

- Berücksichtigung von Frauen in Begutachtungskommissionen sowie in Berufungskommissionen

- Paritätische Besetzung von Aufsichtsgremien

- Schulungsmaßnahmen zur Durchführung von Bewerbungsgesprächen sowie Informations- und Überzeugungsarbeit bei Führungskräften

- Schulung von Führungskräften in Richtung Chancengleichheit, z.B. überfachliche Kompetenz

- Berücksichtigung von Frauen als Referentinnen bei Veranstaltungen der HGF Forschungszentren zur Fort- und Weiterbildung

- Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter müssen nach der Familienphase bei unbefristeten Stellenbesetzungen bevorzugt berücksichtigt werden

- Betriebliche Ausbildungsplätze für junge Frauen in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind mit entsprechender Übernahmeregelung.

Frankfurt am Main, den 23. Juni 1999